

Rechtskräftig,

Wien, am 28.5. 1942.

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle:

Thiel

Justizangestellter

Oberlandesgericht Wien

6 OJs 34/42

Hochverratssache !

H a f t !

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

Franziska H a a s, geb. Laube, geboren am 11. 9. 1906 in Wien,
bekenntnislos, verheiratet, deutsche Reichsangehörige, Haushalt,
zuletzt in Wien XIII., Wolkersbergerstrasse Nr. 12 wohnhaft gewe-
sen, derzeit in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der 6. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung vom
28. Mai 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident Dr. Lux, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dr. Lindermann,
Landgerichtsdirektor Dr. Reindl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG. Wien:

Erster Staatsanwalt Dr. Zachar,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Weigert,

nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat
zu a c h t (8) Jahren Zuchthaus und zu acht Jahren Ehrverlust
verurteilt.

Der beschlagnahmte Betrag von 100 RM wird für verfal-
len erklärt.

Auf die erkannte Strafe werden 9 Monate der erlittenen
Untersuchungshaft angerechnet.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die persönlichen Verhältnisse und der politische
Werdegang der Angeklagten.

Auf Grund der Angaben der Angeklagten im Ermittlungs-
verfahren und in der Hauptverhandlung ist über das Vorleben der

Angeklagten nachstehendes festgestellt:

Franziska H a a s geb. Laube, wurde am 11. 9. 1906 in Wien als eheliche Tochter des Eisengiessers Franz Laube und seiner Ehefrau Anna geborene Kasena geboren, Nach Besuch der Pflichtschule in Wien und Güssing lernte sie die Weissnäherei und besuchte in Wien 2 Jahrgänge der gewerblichen Fortbildungsschule. Wegen eines Leidens gab sie diesen Beruf wieder auf und war in verschiedenen Betrieben in verschiedenen Stellungen tätig. Drei Jahre war sie arbeitslos. Vom September 1937 bis Juni 1938 war sie als Hausgehilfin in England beschäftigt. Im November 1938 heiratete sie ihren Vetter Michael Haas.

Von 1924 bis 1930 war sie Mitglied der sozialdemokratischen Partei. 1936 wurde sie von Michael Haas in kommunistische Kreise eingeführt und betätigte sich illegal.

Laut Strafkarte ist sie unbescholten.

II. Erwiesener Sachverhalt.

Auf Grund der Angaben der Angeklagten in Verbindung mit der Aussage der vernommenen Zeugen Leopold Blauensteiner und Karl Hodac ist nachstehender Sachverhalt festgestellt:

Nach ihrer Rückkehr aus England im Juni 1938 ging die Angeklagte mit ihrem Bräutigam Michael Haas zu Zusammenkünften und Besprechungen von Funktionären der KPÖ. Bei einer solchen Zusammenkunft im Wienerwald bei Hütteldorf lernte sie die Funktionäre der KPÖ. Leopold Blauensteiner und Mathilde Grüller kennen. Sie übernahm die Aufgabe, die Verbindung zwischen Blauensteiner, Grüller und ihrem späteren Gatten Michael Haas aufrecht zu erhalten und hielt mit Blauensteiner und Grüller alle 14 Tage Treffs ab. Sie bekam auch von Mathilde Grüller kommunistische Flugschriften, die sie an Blauensteiner oder an Michael Haas weitergab. Bei den Treffs mit Blauensteiner waren wiederholt Leute anwesend, die die Angeklagte der Grüller zuzuführen hatte und auch tatsächlich zuführte. Einmal führte sie auch dem Blauensteiner eine Person zu, die einen Vervielfältigungsapparat in Verwahrung übernahm und von Grüller für diese Aufgabe ausfindig gemacht worden war.

Als der Gatte der Angeklagten Michael Haas im Jahre 1939 zur Wehrmacht einrückte, unterbrach die Angeklagte ihre politische Tätigkeit. Im Jänner 1941 kam Michael Haas vom Militär zurück und suchte zunächst nur festzustellen, ob von der Organisation der KPÖ. noch etwas vorhanden sei. Als im Mai 1941

Blauensteiner vom Militär zurückkam, nahm die Angeklagte ihre Verbindung zu ihm und zur Grüller wieder auf. Sie forderte Grüller auf, ein Treff mit Blauensteiner beim Hietzinger Tor in Schönbrunn zu vereinbaren. Blauensteiner erklärte bei diesem Treff, er werde den Gatten der Angeklagten mit einem Mann bekanntmachen, der eine hohe Funktion in der KP. bekleide. Blauensteiner stellte hierauf dem Michael Haas auf der Strasse Karl Hodac (Deckname "Hammer") vor. Hodac kam dann auch in die Wohnung des Ehepaares Haas und vereinbarte, dass Grüller einen Betrag von etwa 1000 RM an Parteigeldern überbringen werde und die Angeklagte diesen Betrag in Verwahrung übernehme. Anfangs Juli 1941 folgte Grüller der Angeklagten einen Betrag von 1140 RM aus, den die Angeklagte ihrer Schwester Hermine Vrzal zur Verwahrung übergab.

Als Ende Juli 1941 Michael Haas verhaftet wurde, fürchtete die Angeklagte, dass sie selbst festgenommen würde und ersuchte ihre Schwester Leopoldine Laube, den Geldbetrag von Hermine Vrzal abzuholen und abzüglich eines Betrages von 100 RM, der im Falle ihrer Verhaftung zur Bezahlung des Mietzinses für ihre Wohnung verwendet werden sollte, der Grüller auszufolgen. Ihre Schwester führte diesen Auftrag aus.

III. Einlassung der Angeklagten, innere Tatseite und rechtliche Beurteilung.

Die Angeklagte gab den oben geschilderten Sachverhalt zu. Sie suchte nur die Weitergabe kommunistischer Flugschriften in Abrede zu stellen, gab aber schliesslich zu, Schriften kommunistischen Inhaltes erhalten und weitergegeben zu haben.

Die Angeklagte verfolgte durch die geschilderte Tätigkeit den Zweck, die Ziele der kommunistischen Partei zu fördern und ihrer Verwirklichung näher zu bringen.

Die kommunistische Partei verfolgt vor allem das Ziel, die Verfassung in den nicht kommunistischen Staaten im Wege eines gewaltsamen Umsturzes zu beseitigen und in ihnen eine Proletarierdiktatur zu errichten. Daher ist jede vorsätzliche Förderung der kommunistischen Bestrebungen eine nach § 83 Abs. 2, RStGB. strafbare Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 80 Abs. 2, RStGB. Die geschilderte Tätigkeit der Angeklagten erfüllt daher objektiv den Tatbestand eines Verbrechens nach § 83 Abs. 2 RStGB.

Zur innern Tatseite hat die Angeklagte angegeben, dass

sie bei ihrer Tätigkeit an die Gewaltziele der kommunistischen Partei nicht gedacht habe. Sie kann jedoch nicht in Abrede stellen, die allgemeinen auf gewaltsame Verfassungsänderung gerichteten Ziele der KP. gekannt zu haben, weil mindestens für die Zeit nach dem Umbruch die Kenntnis der allgemeinen Gewaltziele der kommunistischen Partei durch die Zeitereignisse, so die russisch-bolschewistische Revolution, die Räteherrschaft Bela Kuns in Ungarn, die Aufstandsbewegungen der Jahre 1927 und 1934, an welchen kommunistische Kreise führend beteiligt^{waren} und den Bürgerkrieg in Spanien, sowie durch die Aufklärungsarbeit der NSDAP durch Presse Literatur und Rundfunk bereits Allgemeingut geworden ist.

Der Gerichtshof ist daher der Überzeugung, dass die Angeklagte in Kenntnis der Gewaltziele der KP. diese und damit ihre Ziele gefördert hat. Es ist daher auch der innere Tatbestand eines Verbrechens nach § 83 Abs. 2 RStGB. hergestellt.

Da die Angeklagte durch den Besuch von Treffs und das Zuführen von kommunistischen Parteigängern zu der Funktionärin Grüller bestrebt war, einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen, hat sie auch die Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Z. 1 RStGB. verwirklicht.

Durch die Weitergabe kommunistischer Flugschriften hat sie überdies die Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Z. 3 RStGB. vollendet.

Nach dem Umbruch hat sich die KP. auch die gewaltsame Lostrennung der Alpen- und Donaureichsgaue vom Reichsgebiet und die Herstellung eines freien und unabhängigen Österreich zum Ziele gesetzt. Da diese Zielsetzung keineswegs allgemein bekannt war und kein Beweis dafür vorliegt, dass die Angeklagte von diesem Ziel Kenntnis erhalten hat, wurde nicht als erwiesen angenommen, dass sie durch ihre Tätigkeit auch dieses Ziel fördern wollte.

Die Angeklagte hat das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat in mehreren Teilhandlungen verwirklicht. Diese sind wegen des bestehenden gleichen Vorsatzes, der Gleichheit des verletzten Rechtsgutes, der gleichartigen Begehungsform und des zeitlichen Zusammenhangs als fortgesetzte Handlungen zu betrachten.

IV. Strafzumessung.

Bei der Strafzumessung wurde als erschwerend die Verwirklichung der zweifachen Erschwerungsform nach § 83, Abs. 3,

Z. 1 und 3 RStGB. und die Fortsetzung der Tat durch längere Zeit, insbesondere auch während des Krieges mit der Sowjet-Union, als

mildernd das Geständnis, die Unbescholtenheit und die Sorgspflicht für ein Kind angenommen.

Die verhängte Strafe erscheint daher sowohl dem Verschulden der Angeklagten als auch dem Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft angemessen.

Die Einrechnung der Untersuchungshaft gründet sich auf § 60 RStGB.

Die Einziehung des beschlagnahmten Geldbetrages von 100 RM stützt sich auf § 86 a RStGB.

Da die Angeklagte sich durch ihre Tätigkeit für die KP. noch dazu während des Krieges mit der Sowjetunion besonders nachhaltig gegen das Wohl des deutschen Volkes gestellt hat, hat sie ehrlos gehandelt. Es wurden ihr daher die bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von 8 Jahren aberkannt (§ 32 RStGB).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 465 RStPO.

Dr. L u x .

Dr. L i n d e r m a n n . Dr. R e i n d l .

Beglaubigt:

Wien, am 12. Juni 1942.

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle:

Trüel
Justizangestellter:

